

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Henneckenmoor bei Scheuen" vom 20.06.2018

Aufgrund des § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), § 16 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), hat der Rat der Stadt Celle beschlossen:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Der in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Ausschnitt der Naturräumlichen Nebeneinheit „Arloher Sandplatten“ wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Henneckenmoor bei Scheuen“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den Gemarkungen Garßen und Scheuen, nördlich der Ortschaft Garßen. Es umfasst den Quellbereich des Vorwerker Bachs und angrenzende Waldbestände. Das NSG erstreckt sich von Südwesten nach Nordosten über eine Länge von ca. 1,7 km im oberen Ausläufer des innerhalb der Naturräumlichen Nebeneinheit „Arloher Sandplatten“ deutlich wahrnehmbaren Geländeeinschnitts der Talniederung des Vorwerker Bachs.

Das NSG hat eine Fläche von ca. 94,5 ha.

Es ist geprägt durch die im Kernbereich liegenden Stillgewässer mit großflächigen Verlandungszonen und daran anschließende Moorbereiche unterschiedlicher Vegetationszonierung und Regenerationsstadien. Diese dienen als Lebensstätten schutzbedürftiger wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften und bilden im Komplex mit den vorhandenen Stillgewässern und umliegenden Moor- und Pionierwäldern einen Landschaftsausschnitt von besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit. Die im Gebiet festgestellte Arten- und Lebensraumvielfalt sowie das Vorkommen im Bestand gefährdeter Arten und Biotope erklärt sich insbesondere aus den Faktoren der Standortvarianz der Verlandungs-, Moor- und Pionierwaldbereiche, relativer Störungsarmut und der Stabilisierung des Wasserhaushalts in Folge der jahrzehntelang ausgeübten Nutzung der Teiche zur Fischzucht.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Außenseite des dort dargestellten dunkelgrauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Das NSG umfasst in Gänze das FFH-Gebiet „Henneckenmoor bei Scheuen“ EU-Code DE 3326-331, landesinterne Nummer 302). Es ist damit Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – vom 21. Mai 1992 (ABl. EG L 206, S. 7; 1996 L 59, S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EG L 158, S. 193).

Darüber hinaus sind in das NSG auch umliegende Waldflächen im Eigentum der Stadtwerke Celle GmbH einbezogen, die wegen der Bedeutung der forstlichen Bewirtschaftung für den Wasserhaushalt des Gebiets und wegen der abschirmenden Wirkung einen engen funktionalen Bezug zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebiets aufweisen.

§ 2

Schutzzweck

Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften eines naturnahen Stillgewässer-Moor-Komplexes mit großflächigen Verlandungszonen und vielfältigen Moorstadien und Pionierwäldern als Lebensraum wildlebender, moor- und stillgewässertypischer und / oder schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.

- (1) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 - a) den Schutz und Entwicklung naturnaher Hochmoorbereiche mit gehölzfreier Moorvegetation, Torfmoos-Schwingrasen und Torfmoor-Schlenken,
 - b) den Schutz und Entwicklung von Übergangs- und Schwingrasenmooren und feuchten Heiden im Komplex mit offenen Gewässerbereichen mit Bedeutung als Lebensraum der Großen Moosjungfer,
 - c) den Schutz und Entwicklung überwiegend aufgelassener Teiche mit ausgedehnten, vielfältigen Verlandungszonen,
 - d) den Schutz und Entwicklung von Sümpfen, Röhrichten und Riedern einschließlich kleinflächiger naturnaher Waldbereiche mit Birkenbruchwäldern,
 - e) den Schutz und Entwicklung naturnaher Moorbüschel, v.a. im Moorrandbereich des Moorkomplexes,
 - f) den Schutz, Erhalt und Entwicklung des im Henneckenmoor sowie den angrenzenden Moorrandbereichen vorhandenen Amphibien-, Reptilien- und Libellenbestands,
 - g) Schutz, Erhalt und Entwicklung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Moore, Gewässer, Sümpfe und Wälder sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte,
 - h) die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,
 - i) die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG.
- (2) Die Erklärung zum Schutzgebiet bezweckt insbesondere auch die Sicherung und Förderung von Lebensräumen von
 - a) Vogelarten nach Art 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie

2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009, Abl. EU L20 v. 26.01.2010, S. 7):

Kranich (*Grus grus*)

- durch Erhaltung und Förderung der Teich-, Sumpf- und Moorflächen als störungsarmer Brutplatz sowie als störungsarmes Nahrungs- und (Zwischen-) Rastgebiet sowie Erhalt deckungsreicher Röhrichtbestände als Brut- und Rastbereiche, soweit sich Röhrichte nicht zu Lasten von Moorbereichen ausdehnen,

b) sonstigen Tierarten:

Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*)

- durch Erhaltung und Förderung des Moorbereichs mit geeigneten Fortpflanzungsgewässern mit breiten Verlandungszonen aus flutenden Torfmoosen und Torfmoos-Schwinggrasen mit Wollgras und Seggenbeständen, unter Freihaltung offener Gewässerflächen,

Kleiner Blaupfeil (*Orthetrum coerulescens*)

- durch Erhaltung und Förderung des Moorbereichs, insbesondere oligotropher, quelliger und durchströmter, mit Torfmoosen, Wollgras, Moorlilie sowie Weißem Schnabelried bewachsener Bereiche,

Kreuzotter (*Vipera berus*)

- durch Erhaltung und Förderung intakter Moor- und Heideflächen und störungsarmer, mosaikartig strukturierter, besonnener Übergangsbereiche zwischen Moor und Wald, mit hohem Anteil an stärkerem liegenden Totholz,

Ringelnatter (*Natrix natrix*)

- durch Erhaltung und Förderung der Teich-, Sumpf- und Moorflächen und störungsarmer, mosaikartig strukturierter, besonnener Übergangsbereiche zwischen diesen Flächen und angrenzenden Waldbereichen, mit hohem Anteil an stärkerem liegenden Totholz,

Waldeidechse (*Zootoca vivipara*)

- durch Erhaltung und Förderung intakter Moor- und Heideflächen und störungsarmer, mosaikartig strukturierter, besonnener Übergangsbereiche zwischen Moor und angrenzenden Waldbereichen, mit hohem Anteil an stärkerem liegenden Totholz.

(3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.

(4) Die Erhaltungsziele für das NSG im FFH-Gebiet 302 sind die Erhaltung und die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände:

a) insbesondere der prioritäre Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

7110 Lebende Hochmoore

- als naturnaher, waldfreier, wachsender Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt und einer typischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung, z.B. Moorlilie (*Narthecium ossifragum*), geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche,

91D0 Moorwälder

- als naturnahe, torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit einem standorttypischen Wasserhaushalt und allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern mit seinen charakteristischen Arten, z.B. Pfeifengras (*Molinia caerulea*); die sukzessive Entwicklung zu waldfreien Moorlebensraumtypen (Lebensraumtypen 7110, 7120 oder 7140) ist mit dem Schutzzweck vereinbar,

b) insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamion oder Hydrocharition

- als naturnaher Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophen Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u.a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften; die sukzessive Entwicklung bis hin zu dystrophen Seen oder Teichen (Lebensraumtyp 3160) ist mit dem Schutzzweck vereinbar,

3160 Dystrophe Seen und Teiche

- als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungs- und Röhrichtvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, z.B. Glänzende Seerose (*Nymphaea candida*) und Weiße Seerose (*Nymphaea alba*), Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*) und Gewöhnlicher Wasserschlauch (*Utricularia vulgaris*), Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*), Kammfarn (*Dryopteris cristata*),

4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*

- als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide (*Erica tetralix*) und weiteren Moor- und Heidearten, z.B. Torfmoose (*Sphagnum spec.*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), einschließlich ihrer typischen Tier- und weiteren Pflanzenarten,

7120 noch renaturierungsfähige, degradierte Hochmoore

- durch Erhaltung des derzeitigen Hochmoorstadiums mit seinen typischen Tier- und Pflanzenarten und Förderung der Rückentwicklung der degradierten Hochmoorbereiche in einen für ein Hochmoor typischeren und naturnäheren Zustand, insbesondere unter Erhalt oder Schaffung eines intakten Wasserhaushaltes, nassen, nährstoffarmen, weitgehend gehölzfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen mit ihren charakteristischen Arten,

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

- als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmooren mit ungestörtem Wasserhaushalt, u.a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, z.B. Fadensegge (*Carex lasiocarpa*),

7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

- als nasse, nährstoffarme Torfflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, z.B. Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) und Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Moosbeere (*Vaccinium*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*),

c) insbesondere der Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

- als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population des Moorbereiches mit flutenden Vegetationsbeständen (vor allem aus Torfmoosen) und von Weihern in den natürlicherweise stark vernässten, mesotrophen Randbereichen des Moorbereiches (Lagg-Zone) sowie anderer mooriger Gewässer, unter Verhinderung des völligen Zuwachsens der Larven-Gewässer mit Torfmoosen,

d) der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

- durch Sicherung und Entwicklung störungsarmer, besonnter Übergangsbereiche zwischen Moor und Wald, unter Ausprägung von Moorrandbereichen als lichte Birken- Stieleichenwälder bzw. lichte Kiefernwälder mit hohem Anteil an stärkerem liegenden Totholz,

Moorfrosch (*Rana arvalis*)

- als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Sicherung und Förderung von Teich-, Sumpf-, Moor- und angrenzenden lichten Waldbereichen mit hohem Anteil an stärkerem liegenden Totholz als mosaikartig strukturierter, überwiegend besonnter Ganzjahreslebensraum sowie Erhaltung und Förderung von besonnten, fischfreien bis fischarmen Laichgewässern mit pH-neutralem bis mäßig saurem Milieu.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile, auch im Hinblick auf Erhaltungs- und Entwicklungsziele nach der FFH-Richtlinie, zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und forstwirtschaftlich bedingte Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden im NSG folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder beeinträchtigen können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen; als freies Laufenlassen gilt, wenn der Hund nicht durch eine Leine von höchstens 3 m Länge im unmittelbarem Einwirkungsbereich der führenden Person auf den zum Betreten zugelassenen Wegen gehalten wird,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
 4. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
 5. in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Gebiets oder von Teilflächen kommen kann,
 6. Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten,
 8. organisierte Veranstaltungen einschließlich naturkundlicher Führungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen; diese kann ihre Zustimmung mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise verbinden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder des Schutzzwecks entgegenzuwirken,
 9. im NSG unbemannte Luftfahrssysteme (z.B. Drohnen) und unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten, zu landen oder das Gebiet in einer Höhe von weniger als 300 m zu überfliegen; ausgenommen sind Notfallsituationen oder Einsätze zum Zweck der Landesverteidigung oder polizeilichen Gefahrenabwehr, im NSG unbemannte unbemannte Luftfahrssysteme (z.B. Drohnen) oder Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten oder, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.
- (4) Verbote nach § 23 Abs. 3, § 30 Abs. 2, § 33 Abs. 1a, § 39 Abs. 5 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (5) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige durch behördliche Verwaltungsakte getroffene Regelungen bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Abweichend von den in § 3 genannten Schutzbestimmungen sind die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen, nach Maßgabe der Regelungen zu Anlass und Zweck sowie zur Beteiligung der Naturschutzbehörde, von den Verboten des § 23 Abs. 2 BNatSchG, des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 Abs. 3 dieser Verord-

nung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung im Einzelfall.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden und öffentlichen Stellen,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, wenn die Maßnahmen mindestens 14 Tage vorher oder in Ausnahmefällen, in denen die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr sofortiges Handeln erfordert, unverzüglich nachträglich der Naturschutzbehörde angezeigt werden,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung, einschließlich der Beseitigung und des Managements von invasiven und / oder gebietsfremden Arten, sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Naturschutz-bezogenen Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - f) zur Durchführung von notwendigen Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege und Teichdämme, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, einschließlich des fachgerechten Rückschnitts straßen-, wege- oder dammbegleitenden Gehölzbewuchses im Jahreszeitraum von Oktober bis Februar; im Fall der Instandsetzung von Wegen darf nur Milieuangepasstes Material verwendet werden,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gemäß den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes, im Falle der Beseitigung von Vegetation mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
5. die Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen und –einrichtungen im Jahreszeitraum von Oktober bis Februar,
6. die Nutzung und Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
7. die Bekämpfung des Bisams und des Nutrias im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern

nach dem Niedersächsischen Wassergesetz; es ist sicherzustellen, dass der Fischotter und seine Jungtiere durch die Bekämpfung nicht gefährdet werden.

8. der Zu- und Abgangverkehr sowie der Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Arbeitsmaschinen zur Erfüllung der unter Nr. 1 bis 7 genannten Zwecke.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Forstflächen im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juni 2016, und des § 5 Absatz 3 BNatSchG, unter Entwicklung von Nadelholzforsten zu Laubwald standortheimischer Arten, in einer 50 m breiten Moorrandzone gemäß Darstellung der Verordnungskarte unter Entwicklung lichter Birken-Stieleichenwälder oberhalb der offenen Moorbereiche (Zone 1) und lichter Kiefernwälder (Zone 2) mit einem Bestockungsgrad von höchstens drei Zehnteln, gemäß einem mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Konzept des Eigentümers zur Durchführung naturschutzbezogener Kompensationsmaßnahmen einschließlich Aufbau und Bewirtschaftung eines Ökokontos.
- (4) Freigestellt sind mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Pflege-, Entwicklungs- oder Kompensationsmaßnahmen, einschließlich der Herstellung oder Veränderung von Stillgewässern, zur Schaffung oder Verbesserung von Lebensräumen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Teichwirtschaft auf natürlicher Produktionsgrundlage in den Gewässern, die dem Lebensraumtyp 3150 'Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions' zuzuordnen sind, ohne Fischbesatz und Einbringung von Futter oder Arzneimitteln. Die Verwendung von Reusen ist auf Modelle mit Ausstiegsmöglichkeit für Fischotter oder gleichwertige Vorkehrung zum Fischotterschutz zu beschränken.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, einschließlich
 1. der Errichtung jagdlicher Anlagen und Einrichtungen, sofern davon nicht nachteilige Auswirkungen auf Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie oder besonders geschützte Biotope zu erwarten sind,
 2. der Ausübung der Fallenjagd mit unversehrt lebend fangenden Fallen und selektiv wirkenden Totschlagfallen zur Schonung von schutzwürdigen Arten und ihren Jungtieren,
 3. der Pflege von Dämmen, Waldschneisen und Wildwiesen,
 4. des Einsatzes von Jagdhunden,
 5. der vorübergehenden Absenkung von Stauzielen der oberliegenden Teiche im Zeitraum vom 15. Oktober bis 15. November eines Jahres nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung des Gebietes mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.

- (8) Die Naturschutzbehörde kann in den in Absatz 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung des Einvernehmens, der Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Kennzeichnung, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan bzw. Bewirtschaftungsplan für das NSG dargestellt werden.
- (3) Unberührt bleibt die Befugnis der Naturschutzbehörde nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einzelfall anzuordnen.
- (4) Unberührt bleiben Befugnisse der Naturschutzbehörde nach § 39 NAGBNatSchG und Duldungspflichten nach § 65 BNatSchG.

§ 7

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (2) Die in § 6 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von im NSG vorkommenden Le-

bensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde oder des Eigentümers,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzbestimmungen des § 3 Abs. 1 und 3 verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung der Naturschutzbehörde eingeholt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 €, in Fällen nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (5) Auf die Strafvorschriften des § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs (StGB) sowie des § 329 Abs. 4 StGB wird hingewiesen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Celle, den 20.06.2018

Dr. Nigge
Oberbürgermeister